

ter abwechselungsweise den geistlichen Unterricht erhalten.

Ausräucherung der Häuser. Verordnung vom 27 November 1785, dadurch die bisher gewöhnliche Ausräucherung der Häuser an den Vorabenden der Weihnachten, des Neujahrs und des Festes der heil. drey Könige eingestellt wird.

Auswanderungspatents • Erläuterung. Hofresolution vom 24 September 1785, wornach das neue Auswanderungspatent nur auf die Eingebornen, und auf jene, die einen zehnjährigen Aufenthalt in den k. k. Erblanden vollstreckt haben, zu verstehen ist.

Auswanderer. Hofentschliessung vom 4 Jänner 1786, wornach Se. Majestät zu entschliessen geruhet, daß elende und krüppelhafte Auswanderer bey ihrer Betretung im Reiche lediglich ihrem Schicksale zu überlassen, und sofort auf ihre Zurücklieferung keine Unkosten zu verwenden seyen.

B. P.

Papiermacher. Verordnung vom 5 May 1781, wornach den Papiermachern eingebunden wird, ein ächtes und brauchbares Papier zu den Spielfarten zu erzeugen.

Baden. Hofentschliessung vom 10 July 1781, wornach das Baden in der Donau, oder am fließenden Wasser, dann das Fußwaschen

schen auf den Holzflößen bey Arreststrafe verboten ist.

Bälle. Hofentschliessung vom 17 Juny 1781, wornach Bälle, Musiken und Spektakeln am Oster-, Pfingst-, Weihnachts-, Frohnleichnamis-, Allerheiligen-, Mariä Verkündigungs-, Mariä Geburts- und Theresiens-, Tage verboten sind.

Pässe. Hofdekret vom 15 Juny 1781. Die herumstreichenden, ohne ordentliche Pässe, oder Ausweise in Hungarn eintreten wollenen Leute werden auf dasigen Gränzen zurückgewiesen; jene aber, die Geschäften halber dahin gehen, haben sich jederzeit mit beglaubten Pässen, oder Ausweisen zu versehen.

Bäume auf dem Glacis. Hofentschliessung vom 7 December 1782, wornach, um die auf dem Glacis stehenden Bäume von der muthwilligen Beschädigung des Volkes zu befreien, der Polizen- und Militärwache die Arrestirung der Ubertreter anbefohlen wird.

Baumspinnfabrik. Hofdekret vom 6 November 1786, womit der Lorenz Peter Rubini Graf von Walterstein, bey dem ihm zu Errichtung einer Baumspinnfabrik im Königreiche Hungarn ertheilten Privilegio esclusivo geschützt wird.

Bankozetteln. Nachricht vom 23 November 1785, dadurch die Verheimlichung der Bankozetteln in auf die Post abgegebenen Briefen auf das ernstlichste gewarnet wird.

Bankozettelverfälschung. Hofdekret vom 19 Jänner 1784, wornach Se. Majestät befehlen, daß in allen Kriminalverhandlungen, welche die Verfälschung der Bankozetteln betreffen, von den Kriminalgerichten mit besonderer Verschwiegenheit fürgegangen, nur jenen Gerichtspersonen, die bey der Verhandlung unmittelbar nothwendig einschreiten müssen, eine Einsicht der Akten gestattet, die Kriminalakten verschlossen, und zwar unmittelbar an die Präsidenten eingesendet, und also auch verschlossen in den Registraturen zurückgehalten, und auf alle mögliche Art die Verlautbarung verhindert werden solle.

Bankal, oder Kammeralnotionen. Hofdekret vom 29 November 1783, wornach, wenn sie geschöpft werden, die Exekution vor der Verstreichung, der gefällten Parthey zu Ergreifung des Rechtsweges festgesetzten Frist nicht verwilliget werden kann.

Pakete. Hofdekret vom 6 September 1784, daß die mit voluminösen Beylagen beschwerten Pakete mit der fahrenden Post abzusenden, und solche mit starkem Papiere, welches die Schriften gegen Nässe und Reibung sichert, zu vermachen seyn.

Panschank. Hofdekret vom 19 März 1784, wornach mit aller Aufmerksamkeit auf die Abstellung

stellung der bey dem sogenannten Panschanf auf dem Lande sich einschleichenden Mißbräuche ge-
drungen werden soll.

Parere medicum. Hofdekret vom 4 Juny 1784, wornach Se. Majestät die bisher in den landgerichtlichen Fällen für das Parere medicum gewöhnlich gewesenenen Taxen allgemein einzustellen und anzubefehlen geruhet haben, daß bey der in derley Fällen immer einschreitenden Causa publica die im Staate anaenommenen Leib- und Wundärzte den dießfälligen Dienst ganz wohl unentgeltlich leisten, und ihre Parere ohne Abforderung einer Taxe dargeben sollen.

Partheyen. Hofdekret vom 9 März 1786, daß künfftig, wenn den Partheyen ein Gesuch abgeschlagen wird, es durch einen Rathschlag auf das Gesuch selbst, oder eine ungestempelte Copiam Rubri, wenn das Gesuch in Originali nicht mehr hinausgegeben werden kann, geschehen müsse.

Passauerisches Konsistorium. Hofentschliessung vom 25 März 1784, daß von dem passauerischen Konsistorium weder im Lande Desterreich ob der Enns, noch unter der Enns, mehr einiger Gerichtsbarkeitsaktus ausgeübet werden soll, und die Aktivität derselben in beyden Landen aufzuhören habe.

Pauliner. Verordnung vom 16 September 1782. Die päpstlichen Freyheiten der Pauliner werden für null und nichtig erkläret, und sollen an Regierung abgegeben werden.

Be-

Beneficien. Verordnung vom 23 August 1782, wornach dieselben bey Verlust noch einmal fatiret werden sollen.

Berichte des Magistrats. Verordnung vom 14 Juny 1782, wornach dieselben nicht mehr vom Burgermeister und Rath, sondern eigenhändig vom Burgermeister und Referenten unterschrieben werden sollen.

Berichtserstattungen. Regierungsdekret vom 14 März 1786. In den Berichtserstattungen soll zur Verminderung der Schreiberey die Verordnung, worüber Bericht abgefodert worden ist, nicht in Abschrift beigelegt, sondern sich lediglich mit kurzer Anführung des dießfälligen Inhalts und des Regierungsprotokolls = Numers bezogen werden.

Bergantheile. Generale vom 11 May 1781. Bergantheile darfen geistliche Gemeinden zwar kaufen, unentgeltlich aber keineswegs an sich bringen.

Becker, bürgerliche. Hofbescheid vom 2 December 1781, wornach jeder bürgerliche Becker den kalten Markt besuchen, einen Brodladen halten, auch jedermann Brod zum Verkauf einführen darf.

Becker, brodlose. Hofentschliessung vom 20 Oktober 1785, wornach dieselben bey Besetzung erledigter Backhäuser nur damals vor andern Kompetenten einen Vorzug haben, wenn sie mit selben gleiche Bedingnisse anbieten; widrigenfalls kann den Hausherrn derselben Aufnahme nicht aufgedrungen werden.

Bediente der Militärpersonen. Appella-
tionsdekret vom 29 Juny 1784 des Inhalts:
daß die Bedienten der Militärpersonen, wenn
auch ihre Herren propter Privilegium Statuum,
oder sonst einer andern Jurisdiktion unter-
worfen, dem Foro militari unterstehen sollen,
so aber nicht weiters, als auf die unmittelba-
ren Hausbedienten, nämlich auf jene, welche
die Person eines Generals, oder Officiers be-
dienen; keineswegs aber auf die bey den Land-
gütern bediensteten, als Wirthschafts- Buch-
halterey, Registratur, Kanzley- und Kassa-
beamten der Militären, zu erstrecken ist.

Behandlung, normalmäßige. Regierungs-
verordnung vom 27 April 1784. Es ist durch
höchstes Hofdekret vom 13 und præf. den 25
dies herabgelanget: Es habe sich bey Gele-
genheit der normalmäßigen Behandlung eines
k. k. Beamten, welcher anfangs vermög des
Entlassungsnormals vom Jahre 1764 Schul-
den halber entlassen, nachhin aber wiederum
in k. k. Dienste angestellet worden, der Zweifel
ergeben, ob demselben die seiner erstern Schul-
denhalber erfolgten Entlassung vorhergegan-
nen Dienstjahre bey seiner dormaligen normal-
mäßigen Behandlung angerechnet, oder nicht
in Anschlag gebracht werden dürften; und sey
hierüber die höchste Entscheidung erfolget: daß
diese vorhin geleisteten Dienste bey der nor-
malmäßigen Behandlung nicht in Anschlag ge-
bracht, und sich also in derley Fällen hienach
benommen werden solle.

Beamte. Hofentschliessung vom 6 April 1787, daß die pensionirten, und sohin wieder angestellten Beamten im weitem Pensionirungsfalle die vorhin gehabte Pension wieder zu genießen haben.

Detto, vom 3 Hornung 1787, daß untüchtige Beamte normalmässig behandelt; die unfleißigen und subordinationswidrigen aber ohne weiteren entlassen werden sollen.

Detto, vom 3 July 1782, wornach jene Beamte, welche eine vorgegangene Verhelung bey ihrer Stelle, oder sonst einen dem höchsten Dienste zum Nachtheil gereichenden Unfug entdeckten, eine Belohnung und die höchste Gnade zu gewärtigen haben.

Pensiongattungen. Hofdekret vom 31 Jänner 1784, daß alle Pensiongattungen, welche den Werth von 1 Fl. übersteigen, den Klassenmässigen Stempel haben sollen; welcher Anordnung auch die Pensionen der Eriesuiten, Eymönche und Eymonnen unterliegen.

Personalgerechtigkeiten. Hofbescheid vom 18 März 1784, wornach die Uebertragung der Personalgerechtigkeiten an jemand andern verboten ist.

Detto. Hofentschliessung vom 15 Hornung 1784, daß die Personalgewerbe, da sie von den Aquirirenden selbst getrieben werden müssen, nicht sollen in Bestand verlassen werden.

Personalgerechtigkeiten. Regierungsbescheid vom 10 November 1783, wornach die Personalgewerbe nicht erblich sind, mithin weder durch Vermächtnisse übertragen, noch auch sonst den Kindern ein förmliches Recht auf das väterliche Personalgewerb zugestanden werden könne.

Perückenmacher. Hofentschliessung vom 9 Jänner 1784, wornach die bürgerlichen Vorstadtmeister in der Stadt, und die Stadtmeister in den Vorstädten ihre Arbeiten verkaufen, und Kundschaften versehen können; jeder Meister kann, soviel er will, Gesellen halten, sie sollen nur eine Lade, immer ein gleiches Freysprechen und Aufdinggeld, jedoch die Vorstadtmeister keinen Antheil an der Kasse der Stadtmeister haben, und immer nur ein Stadtmeister Vorsteher seyn.

Perückenmachergewerbe. Regierungsbescheid vom 3 Jänner 1786. Perückenmachergewerbe sollen künftig, ohne Rücksicht der schon vorhandenen Anzahl, nach Erfoderniß der Vorstadtgründe, daselbst verliehen; den verdiensten Gesellen, nach der allerhöchsten Willensmeinung, ohne Anstand der Schuß mit oder ohne Gehilfen ertheilet: jedoch dergestalt ertheilet werden, daß dem von der Vorstadt in die Stadt herein ziehen wollenden Schußverwandten die Transferirung nicht gestattet; jenen aber, so sich in diesem Falle nicht befinden, ein Wohnungsgewölb in der Stadt zu miethen, dann ohne förmliche Auslage ein blosses Zeichen auszustellen unverwehrt; end

lich die bürgerlichen Verückelmacher schuldig seyn sollen, die allenfalls sich ergebenden Transferirungsfälle specificirte dem Magistrate anzuzeigen, besonders da diese Uebersetzungen ohne Einwilligung der betreffenden Dorfobrigkeit nicht zu geschehen, und überhaupt der Magistrat diese Gewerbe nicht in der nächsten Gegend daranstossender Freygründe zu verleihen hat.

Bescheide, bischöfliche. Verordnung vom 12 July 1784. Die in dem Patente vom 21 April dieses Jahres für die bischöflichen Bescheide ausgemessene Schreibgebühr pr. 6 Kr. soll auch in Ansehung der Schedispensen Platz greifen, folglich von den Partheyen entrichtet werden.

Bettler. Hofdekret vom 9 May 1784 folgenden Inhalts: Jede muthwilligen Bettler und Bettlerinnen, wenn sie das erste, zweyte und dritte Mal einkommen, sollen bloß mit dreytägigem Arreste bey Wasser und Brod auf der Schranke angehalten, und noch besonders, wenn es die Umstände gestatten, mit Karbatsch- oder Stock- und respektive Ruthenstreichen gestrafet, und sodin cum Comminatione, und mit schriftlicher Anweisung an das Rettungshaus entlassen; schwangere, alte, oder gebrechliche Personen hingegen nicht mit Schlägen, sondern arbiträr nach dem Gutachten des Magistrats behandelt, von allen übrigen Polizenverbrechern und selbst den obbemerkten, über das dritte Mal im Betteln betrettenen Personen, besonders aber allen lie-
der.

derlichen Weibspersonen, Kupplerinnen und Bagabunden sollen die Aussagen nebst Beysetzung der magistratischen Meynung an Regierung überreicht, und bey Abgebung dieser Meynung auch auf die Abgebung ins Polizeyhaus auf eine nach Umständen zu bestimmende Zeit angetragen werden.

Detto, vom 17 Hornung 1784. Wegen Abstellung des überhandnehmenden Bettelns, sollen die Pfarrer, Prediger und Seelsorger das Volk ermahnen und belehren, daß es dem Bettelgesinde weder in Kirchen, noch Häusern, noch sonst wo immer Almosen geben soll.

Detto. Regierungsdekret vom 15 März 1785. Bettler sind von den Pfarrern und Armenvätern in der Stadt dem Magistrate, und in den Vorstädten den Grundrichtern anzuzeigen, von selben, nach Umständen, in das Polizeyhaus zu verschaffen. In den Schank- und Koffehäusern kann das Betteln erst nach beschener Einrichtung des Arbeitshauses mit aller Strenge verboten; und sodann müssen die Wirth und Koffesieder vorläufig ermahnet werden, diesen Unfug, bey Strafe, nicht zu gestatten.

Detto, vom 10 August 1786, wornach dem Magistrate die Abstellung des sowohl in den Häusern und Kirchen, als auch auf den Gassen so überhandnehmenden Bettelns nachdrücklich eingebunden werden solle.

Beurlaubte. Hofdekret vom 9 Hornung 1784, wornach den Beurlaubten der Urlaub-

Paß in Händen zu lassen, und nur der Urlaubszettel der Obrigkeit zu übergeben ist, ohne welchem niemand über Nacht behalten, sondern am folgenden Tage der Obrigkeit angezeigt werden soll.

Beurlaubungsgeschäft. Hofentschließung vom 2 July 1782, wornach das Beurlaubungsgeschäft, welches von einigen Dominien sehr saumselig besorget worden, von den betreffenden Obrigkeiten künftig fleißiger beobachtet, und die in Erstattung diesfälliger Berichte saumseligen Beamten zur Verantwortung angezeigt werden sollen.

Pfand- und Versagamt. Hofdekret vom 1 Februar 1785, dadurch die neue Einrichtung des Pfand- und Versagamtes bestimmt wird, und die Interesse auf 8 Procent herabgesetzt werden.

Piaſter, türkische. Nachricht, daß die neuesten türkischen Piaſter, oder 40 Parastücke nach dem k. k. Silbermünzfusse nicht mehr dann 43 Kr., 1 und halb Pfennig betragen.

Bibelgebrauch. Generalentschließung vom 10 August 1781, wornach der Bibelgebrauch dem Volke bewilliget wird.

Bienenzucht. Allerhöchste Verordnung vom 1 September 1785, dadurch zur Ermunterung der Bienenzucht in jedem Kreise der Deutschen Provinzen zwey Prämien zu 12 und 6 Fl. ausgesetzt werden.

Bienenzuchtlehrämter. Hofdekret vom 31 Oktober 1781. Die Bienenzuchtlehrämter werden in allen Erbländern als aufgehoben erklärt.

Bierschanks-Gerechtigkeiten. Hofdekret vom 10 August 1784 folgenden Inhalts: Die in Ansehung der Bierschanks-Gerechtigkeitsverleihungen von dem Bürgerspitale aufgekündigte Beschaffenheit, daß selbes derley Gerechtigkeiten nur lediglich den Hausbesitzern zwar nur ad Personam und auf Wohlgefallen, jedoch jeden künftigen Besitzern wieder neuerlich gegen Entrichtung der KonzeSSIONstaxe verleihen sey gerade wider die wegen der Gewerbsverleihungen bestehenden neueren Vorschriften, massen durch die von dem Bürgerspitale bewirkende Gerechtigkeitsverleihungen eine Art von Radicirung auf die Häuser entstehe, und die Befugnisse nicht von den Eigenthümern, weil selten ein Hausbesitzer zum Bierschanke geeignet sey, sondern solchen von Bestandleuten betreiben läßt. Um nun hierinfallß für das künftige abzuhelfen, wäre dem Bürgerspitale mitzugeben, daß selbes, wenn es (außer jenen Bierschanks-Gerechtigkeiten, die schon wirklich bestehen, und bey Veränderung eines Hausbesitzers an den künftigen, wie bisher, wieder verliehen werden können) eine neue Bierschanks-Gerechtigkeit verleihen wollte, solche den darum Anwerbenden, ohne Rücksicht, ob er Hausbesitzer, oder nicht sey, ad Personam, und nur gegen dem, daß er, bey Verlust dieser Gerechtigkeit, solche selbst zu betreiben habe, und

B 4

nicht

nicht in Bestand zu verlassen befugt sey, verleihen solle. In Ansehung des Bürgerrechts wird das von dem Magistrate sub præs. 21 May hierwegen gemachte Einrathen dahin begnehmiget, daß allen Hausinhabern in der Stadt und auf den bürgerlichen Vorstadtgründen, die dergleichen Bierschanks = Gerechtigkeiten besitzen, eine geschärfte Verordnung aufgestellt werden solle, daß selbe, wenn eine Veränderung bey ihren Bierschänken vorgeht, oder solche erlediget werden, einen jeden Fall, bey ansonstiger Strafe pr. 12 Rthl., und also gewiß, wie im widrigen der zwischen einem solchen Bestandgeber und Bestandnehmer getroffene Bestandkontrakt gänzlich unkräftig und ungiltig seyn würde, dem Stadtmagistrate anzeigen sollen, damit auf die brodlose Bierwirthhe Bedacht genommen, und selbe nicht so unendlich durch conscribirte Leute und junge Pursche, die bloß durch Antretung dergleichen Bierhäuser, wobey sie nicht bestehen können, dem Militärstande auf diese Art zu entgehen suchen, vermehret werden, wie dann vielmehr auf die Einschränkung der Bierhäuser in Folge der unterm 29 May 1754 ergangenen höchsten Entschliessung zu denken wäre.

Bierwirthhe. Hofentschliessung vom 28 Oktober 1781, wornach sich die Bierwirthhe in den Bierstuben alles Weinschanks enthalten, und bey 50 Rthl. Strafe den Gästen an Fasttagen nur kalte, geräucherte Würste, Schinken, Zungen, und Rämpe, an Fasttagen kalte Häringe, kalte Fisoln, oder andern Salat aufsetzen lassen.

Biere

Bierwirthe. Hofdekret vom 8 Septem-
ber 1785, wornach Bierwirthe in der Stadt
und auf den bürgerlichen Gründen zwar war-
me Speisen für ihre Gäste, jedoch nicht über
die Gasse auskochen dürfen.

Bierversilberer. Regierungsverordnung
vom 10 May 1785. Bierversilberer, wenn sie
der Ordnung nach bey ihrem Bräumeister aus-
treten, sollen sogleich wieder bey einem andern
eintreten können: mithin ist der Unfug auf-
gehoben, daß die Bierversilberer nach Austritt
von einem Bräumeister ein halbes Jahr
feuern müssen.

Bilderkrämer. Hofentschließung vom 11
July 1781, wornach den Bilderkrämern das
Handeln mit Büchern bey Konfiscationsstrafe
verboten wird.

Bildhauer. Hofresolution vom 10 Jänner
1783, welche befiehlt, daß von nun an nieman-
den mehr das Bürger- und Meisterrecht auf
die Bildhauerkunst verliehen; und in Absicht
auf die schon derzeit bestehenden derley Ge-
werbe diese zwar in dermaliger Lage belassen,
jedoch solche niemanden mehr weiters abge-
treten werden, sondern bloß an die Wittwen
der schon bestehenden Meister gelangen: nach-
her aber erloschen seyn, und in Zukunft nur
denjenigen auf Anlangen das unbeschränkte
Befugniß, diese Kunst mit all den nöthigen
Gehilfen auszuüben, zugestanden werden solle,
welche mittelst eines förmlichen Zeugnisses der
vereinigten Maler- und Bildhauer-Akademie
die

die hiezu erforderliche Geschicklichkeit zu be-
sigen, erweisen werden.

Billardverbot. Hofentschliessung vom 21
December 1781, wornach der Billardverbot
im ersten Stoc aufgehoben ist.

Bischöfe. Generale vom 1 September
1781. Bischöfe müssen vor der Konsekration
in Gegenwart des Chefs und einiger Rätthe
der Landesstelle, den Eid der Treue ablegen.

Detto, vom 10 August 1781. Bischöfe
dürfen dem Volke den Gebrauch der Bibel,
oder censurirten Bücher nicht untersagen.

Detto, vom 14 September 1782. Bi-
schöfe dürfen nur jenen, so die Ordensgelübde
abgelegt, oder das Subdiaconat empfangen
haben, die Priesterweihe ertheilen.

Detto, vom 14 Semptember 1782. Bi-
schöfe dürfen nicht weihen, noch Kandidaten
aufnehmen, bis nicht die festgesetzte Zahl der
Geistlichen nach Bedürfnis der Volksmenge
festgesetzt seyn wird.

Pfarr- und Lokalkaplaneyen. Verord-
nung vom 11 März 1783, wornach dieselben
ohne Ausnahme per Concursum vergeben wer-
den sollen.

Pfarrer. Verordnung vom 13 März 1783,
wornach dieselben ein eigenes Buch für die
Landesfürstlichen Verordnungen in Ordnung
und Richtigkeit führen, und selbes zur Einsicht
bereit haben sollen.

Pfarrer. Verordnung vom 19 July 1784. Die Pfarrer und Seelsorger sollen ihren Pfarrkindern das Ehepatent zweckmäßig erklären, und ihnen die Vorschrift desselben in ihren Predigten recht begreiflich machen.

Detto, vom 9 April 1784. Jeder Pfarrer soll 1 Fl 30 Kr., jeder Lokalkaplan und jeder Beneficiatus simplex 1 Fl. jährlich ad Fundum Seminarii generalis entrichten.

Pfarrgebäude. Hofbescheid vom 47 Hornung 1786. Es haben nur von jenen Kirchen- und Pfarrgebäuden die Risse und Überschläge an die k. k. Generalhofbaudirektion zu gelangen, die aus einem öffentlichen Fond bestritten werden. In die Pfarrgebäude der Privatpatronen wäre sich nicht zu mischen, nur in so weit, als jedem Patron gestattet wird, zu einiger Erleichterung der Kosten das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hilfe zu nehmen, habe selber sich über dessen richtige Verordnung mit den einzusendenden Rechnungsextrakten auszuweisen. Hiernächst verstehe sich aber von selbst, daß dem Patrono nur so viel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden gestattet werden könne, als die Kirche ohne Abbruch ihrer Kurrenterfordernisse entbehren mag, und daß die Stiftungskapitalien unangegriffen bleiben müssen.

Bleistifte. Verordnung vom 5 Oktober 1785, daß alle in Ungarn fabricirte Gattungen Bleystifte mit gleicher Mautgebühr belegt, für die in weißem Holz eingefassten pr.

Essito in Ungarn Viertelkreuzer, für das Con-
sumo mit 3 Kreuzern entrichtet werden soll.

Populationbücher, politische. Hofdekret
vom 9 July 1782, wornach dieselben in richti-
ger Evidenz gehalten, und den Offiziren bey
derselben Rettifizirung die anverlangte Aus-
kunft gegeben werden solle.

Polizeyverbrecher. Hofdekret vom 9
Jornung 1786, wornach Se. Majestät über
eine allerunterthänigste Anfrage, ob ein ganz
unbemittelter Uibertreter der politischen Ge-
setze nicht wenigstens in soweit, als es die Ent-
schädigung des Jurisdizenten fodert, auch zu
dessen Arbeiten angestellet, oder wie und auf
was Weise nach Befund und Billigkeit ver-
wendet werden dürfe? allergnädigst zu ent-
schliessen geruhet, daß ein dergleicher politischer
Delinquent immer so bestrafet werden müsse,
damit seine Strafe öffentlich geschehe; meistens
sey die Herrschaft an der Uibertrettung der
Zivilgesetze, oder an der Widerspenstigkeit ihrer
Unterthanen mitschuldig; es geschehe also ganz
recht, daß die Herrschaft zur Bezahlung der
Abzug dieser zur öffentlichen Arbeit verurtheil-
ten Unterthanen angehalten werde, weil der-
selben doch der Nutzen ihrer Untermürfigkeit
zugeht, und sie zugleich dadurch zur Hindan-
haltung derley Unordnungen angeeifert werde.

Polleten. Hofentschliessung vom 16 Okto-
ber 1781, wornach die für die Polleten jährlich
zu entrichtenden drey Gulden noch ferners zu
belassen, und jedem, der immer will, ohne Un-
tera

terschied, der Handel und Wandel gegen Lösung dieser Pollete zu gestatten ist.

Böhmische Unterthanen. Hofdekret vom 18 July 1785, wornach böhmischen Unterthanen in Zukunft ohne Konsens der betreffenden Obrigkeiten und ohne Vorwissen des Landesgubernii in Böhmen, hierorts sich niederzulassen, verboten ist.

Poenitentiaria romana. Verordnung vom 23 July 1782. Was von der Poenitentiaria romana kommt, und was Gewissen allein betrifft, braucht kein Placitum regium.

Portiuncula. Ablass. Verordnung vom 27 November 1781. Die Ordinarien sollen die bey den Klostergeistlichen üblichen Ablass tafeln toties quoties in Festo Portiunculæ gänzlich kassiren, und dem Volke wahre Begriffe von diesem Ablasse beibringen lassen; auch soll wegen der schwarzen Gürtel bey dem Tertiarorden, Herz Jesu, und derley Bruderschaften bey den Generalabsolutionen das Nöthige vorgekehret werden.

Postmeister. Hofdekret vom 5 Hornung 1784, daß den Postmeistern die genaue Beobachtung der höchsten Vorschriften, besonders in Aufsehung der doppelten und mehrfachen Versiegung der beschwerten Verwahrung, einzubinden sey.

Post, tägliche. Nachricht vom 21 September 1785, daß eine tägliche Post von hier über Olmütz, Friedeck, Bielez, Podgurza bis
nach

nach Lemberg vom 1 November 1785 an eingeleitet werden solle.

Pottasche. Hofentschliessung vom 17 Hornung 1784, daß die auf die Ausfuhr der erbländischen Pottasche in fremde Länder bisher bestandene Gebühr durchaus auf 1 Fl. pr. Zentner herabgesetzt werden soll.

Bratelbrater. Hofentschliessung vom 17 August 1782. Bratelbrater, so kupferne Kessel gebrauchen, sollen selbe sogleich, und damit alle halbe Jahr, bey Verlust ihrer Gewerbe, verzinsen lassen.

Brandwein. Hofdekret vom 25 Juny 1785. Brandwein, so bey den Linien hereingeführt wird, ist von den bürgerlichen Brandweuern künftighin nicht mehr zu verkosten.

Brodbeschauer. Hofdekret vom 10 September 1782, wornach dieselben ihre Visitation pflichtmässig vornehmen, und der Magistrat mit ihren Auskünften und den Entschuldigungen der Bäcker sich nicht sogleich befriedigen solle.

Professionisten. Verordnung vom 29 Oktober 1782, daß dieselben ihre Kinder und Lehrlingen fleissig in die Christenlehre schicken sollen.

Prozessionen. Verordnung vom 27 Dezember 1782, wornach, ausser den in der allgemeinen Bittwoche üblichen Prozessionen, gar keine einzige des Jahrs belassen werden soll.

Prozessionen. Verordnung vom 3 Jänner 1783, wornach die Stiftungen auf Prozessionen nach entfernten Orten, oder auch nach näheren Kirchen, wenn sie die gesetzmässige Zahl übersteigen, zur Erziehung der Jugend zu verwenden sind.

Präsentationsrecht. Hofentschliessung vom 20 März 1783, wodurch das Präsentationsrecht auf die neuen Pfarren in den Vorstädten den Grundobrigkeiten zugestanden, und zugleich erklärt wird, daß im Verbitungsfalle solche Pfarren als landesfürstliche zu betrachten seyen.

Brevier. Verordnung vom 16 Septem. ber 1782, daß die in der Lect. Noct. II. in Festo S. Bennonis in dem Brevier sowohl, als in dem Proprio einer jeden Diözese enthaltene anstössige Wörter von exorto &c. bis subscript ausgelöschet, und daß nach der Hand, wenn dieses nicht geschehen, das Brevier in Beschlag genommen, und der Eigenthümer desselben mit einer Geldstrafe von 50 Fl. belegt werden solle.

Prediger. Hofentschliessung vom 25 Jänner 1784, daß die Stellen der blossen Sonn- und Feiertagsprediger wegen der neuen Pfarr-einrichtung gänzlich aufzuhören haben.

Privatmaut. Hofentschliessung vom 9 November 1782, vermög welcher mit erstem Hornung 1783 alle Privatmäuten aufgehoben und.

Briefe, beschwerte. Allerhöchste Entschliessung vom 11 May 1786. Da die Formlichkeit und Vorschrift bey Aufgabe eines sogenannten beschwerten Briefes die darin enthaltene Summe in dem Postamte offen zu zeigen, und nach Verhältniß derselben ein erhöhtes Porto zu bezahlen, sowohl dem Publikunt überläßig, als manchmal zu Veruntreungen ein näherer Anlaß und Reiz war, so wird dieselbe hiemit aufgehoben, und vom 1 Juny dieses Jahrs an jedermann freigestellt, Bankozettel und Obligationen auf der reitenden Post, jedoch ohne alle Anzeige, und nur gegen Entrichtung des gewöhnlichen Postporto, zu versenden. Obwohl nun durch die Aufhebung der offenen Anzeige auch die von dem Aerarium bisher für derley Versendungen übernommene Gewährleistung bey der ordinären Brief- oder sogenannten reitenden Post von selbst aufhört, mithin die Versendung auf jedermanns eigene Gefahr geschieht, so wird dennoch den Postämtern neuerdings und auf das nachdrücklichste eingebunden, die möglichste Genauigkeit und Vorsicht zu beobachten, welche zur sichern Bestellung aller Korrespondenzen vorgeschrieben ist.

Bruderschaften. Verordnung vom 9 August 1783, wornach die sämtlichen Bruderschaften umgestaltet, und mit der neu eingeführten unter dem Titel: Thätige Liebe des Nächsten, vereinigt werden.

Privatpatronatopfarren. Hofentschliessung vom 11 März 1783, daß auch die Privatpatro-

patronatspfarren, gleich den landesfürstlichen, nur durch Konkurs zu vergeben seyen, und der Patronus aus den beym Konkurse tauglich befundenen Subjekten eines zu wählen habe.

Briefpost, kleine. Nachricht vom 19 März 1785, wegen Vereinigung der kleinen Brief- oder Stadtpost mit dem k. k. obersten Hofpostamte.

Prodigalitätserklärung. Hofentschließung vom 3 Hornung 1786, daß, wenn ein Richter in eine Prodigalitätserklärung einschreiten solle, kein anderer Richter, als die Personalinstanz desjenigen einschreiten könne, der als Verschwender erklärt werden solle, und könne auch die Prodigalität nicht anders verhänget werden, als wenn die betreffende Parthey hierüber ordentlich vernommen, und derselben die weitere Beschwerführung hierüber offen gehalten wird.

Buchdrucker. Hofentschließung vom 31 May 1781, wornach den Buchdruckern der Handel mit in- und ausländischen Büchern gestattet wird.

Buchhändler. Hofdekret vom 8 Oktober 1781, wornach den Buchhändlern die Einfuhr fremder Missalien, Breviarien, Chorbücher &c. bey Confiscationstrafe verboten wird.

Bücher, gebundene. Hofdekret vom 3 Februar 1785, daß künftig der Centner gebundener Bücher, worunter jedoch die bloß gehefteten nicht verstanden sind, bey der Einfuhr
C
mit

mit 5 Fl. belegt; und die Zusammenpackung gebundener und ungebundener Bücher unter Strafe der Confiscation verboten seyn soll.

Pulver- und Salpeterhandel. Verordnung vom 28 März 1782, wornach der Handel mit Pulver und Salpeter niemand anderem erlaubt wird, als der sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ausweisen kann.

Pulver- und Salpetererzeuger. Hofdekret vom 26 Juny 1784, wornach die Pulver- und Salpetererzeuger in Hinkunft in Aufnahme der benöthigten Arbeiter sich nach dem Verbbezirkssysteme zu halten haben.

Bullen, päpstliche. Verordnung vom 19 August 1782. Die Vidimirung der päpstlichen Bullen, Breven, und anderer Dokumente kann von den Registratoren, Expeditoren bey den Landesstellen, von den Kreissekretären und Sindicis in Kreisstädten geschehen.

Bulla Unigenitus. Hofdekret vom 11 März 1782. Es wird allenthalben auf das schärfste verboten, über die Kondemnation der Bulla Unigenitus pro & contra zu disputiren, und die theologischen Schüler sollen bloß den Begriff und den nöthigen Unterricht davon erhalten.

Bürger Wiens. Hofdekret vom 6 December 1784, wornach die Bürger der Stadt Wien, wenn sie auch inner den Linien ein zu einem andern Grundbuche gehöriges Haus inne haben, oder bewohnen, dem Stadtmagistrate

strate mit der Personalgerichtsbarkeit, wie vormals, unterworfen zu bleiben haben.

Bürger- und Meisterrechtswerber. Regierungsverordnung vom 24 Jänner 1784, wornach der Magistrat den Bürger- und Meisterrechtswerbern einen bestimmten und entscheidenden Bescheid zu geben hat.

C. R.

Kapitalien. Hofentschließung vom 24 Hornung 1786, wornach Kapitalien, welche bey Privaten anliegen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche nach ausdrücklicher Anordnung der Stifter zu ewigen Zeiten, oder unaufkündlich auf den angewiesenen Realitäten versichert bleiben sollen, und auch hinreichend gesichert sind, aufgekündet, und in öffentlichen Fonds angelegt werden sollen.

Bauf gestohlener Sachen. Verordnung vom 1 Hornung 1781, wornach erweislich gestohlene, oder auch nur des Diebstahls verdächtige Sachen zu kaufen verboten wird.

Candidat zum Priesterstande. Verordnung vom 3 März 1783, wornach Se. Majestät befehlen, daß kein Candidat zum Priesterstande vor Vollendung des ganzen theologischen Kurses gelangen, und ohne Beybringung der Zeugnisse darüber, wenigstens nach der zweiten Klasse, nicht zum Priesterstande geweiht werden soll.